

Ländern die äußersten Maßregeln ergriffen, um den Krieg so energisch als möglich zu führen. Die englische „Miliz“ welche nie außer Landes zu dienen braucht, soll die regulären Truppen in den englischen Colonien ablösen und diese sollen zum Kriege gegen Rußland verwandt werden. Die Miliz verlangt es selber dringend und das Parlament wird den Wunsch gewiß befriedigen, und sofort für alle Hilfsmittel stimmen, um den Kampf energisch und bald zum Ziele zu führen. — Das ist die Stimmung in Frankreich und England.

An den Frieden ist vor der Hand nicht zu denken, denn Rußland hat sich nie zur Annahme der bekannten 4 Punkte erklärt, sondern will nur diese 4 Punkte als eine Basis zu Friedensunterhandlungen hinstellen. Die Allirten aber erkennen ihrerseits darin nur das Mittel womit Rußland Zeit gewinnen will. (S. T.)

Constantinopel, 20. Nov. Der Sebastopol schweigt der Kampf. Die Allirten ziehen Verstärkungen heran. Bereits sind 20,000 Mann meistens französischer Truppen eingetroffen und werden 20,000 Mann Türken erwartet. Ein Adjutant Lord Raglan's war nach Sinope abgegangen, um von dort Bauholz zu Düten für die englische Armee nach Balaklava schaffen zu lassen. Von hier aus sind nach der Krim Zelte befördert worden. Die gegenwärtige Stärke der Russen in der Krim wird auf 150,000 Mann angegeben. —

Sebastopol.

Ein Jeder wirft jetzt seine Blicke Nach Osten hin erwartungs-oll.
Wie lösen sich der Welt Geschehe,
Fällt oder nicht Sebastopol?

Begegnen Freunde sich, sie fragen
Nicht: Ist zu Hause Alles wohl?
Im Gegentheil, man hört sie sagen:
Wie steht es mit Sebastopol?

Die Zeitung wird mit Hast genommen,
Man liest an ihr den Kopf sich toll,
Wie weit bis heute sind gekommen
Die Freunde vor Sebastopol.

Die Engländer und die Franken
Bergeffen ihren alten Groll;
Sie laben sich an dem Gedanken,
Am Falle von Sebastopol.

Sein oder Nichtsein ist die Frage,
Die nicht der Vorwitz lösen soll.
Man sieht den Abend nicht am Tage,
Es steht noch fest Sebastopol.

Ob's steh', ob's fall', laßt uns gedulden,
Laßt zahlen Steuern uns und Zoll!
Es zahl' die Zeit auch ihre Schulden!
Die Welt hofft's von Sebastopol.

Did.

Räthsel.

Acht Schuh lang bald, wie kaum die größten
Männer,
Bald sichtbar nur durch ein Vergrößerungsglas,
Bald Schwert, bald Säge, bald Symbol für Kenner,
Bald Horn, bald Bein, bald Blatttheit — was ist
das?

Wer viele zeigt, will dir vielleicht gefallen,
Wer dir sie weißt, erregt dir Furcht vielleicht,
Wer sie verlor, wird oft nur kindisch lallen,
Er hat den Kulm der Weisheit längst erreicht.

Will einer d'ran bei dir den Tassinn üben,
So wünscht er wohl zu wissen deinen Werth;
Er wird vielleicht dir deine Laune trüben,
Wenn er des Wissens allzuviel begehrt.

Ich aber hab' es heut für dich geschliffen,
Will dich verwunden, wie du mir gethan,
Und hast du halb mein Räthsel erst begriffen,
So fühlt es dir wohl selber auf den Zahn.

E h ä t i g k e i t.

Vertheile sorgsam deine Stunden,
Und fröhne nie dem Müßiggang.
Das beste Del in Herzenswunden
Giebt Thätigkeit und Arbeitszwang.

Fruchtpreise.

Winnenden, den 29. Novbr. 1854.

Fruchtgattungen.	höchste			mittl.			nieder.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
Kernen pr. Schfl.	—	—	22	—	—	—	—	—	
Dinkel	9	42	9	34	9	21	—	—	
Haber	7	40	7	16	6	24	—	—	
Gerste	13	52	12	48	—	—	—	—	
Roggen	17	12	16	—	—	—	—	—	
Weizen 1 Sri.	—	—	2	42	2	36	—	—	
Erbfen	—	—	2	42	2	36	—	—	
Linfen	3	—	2	48	—	—	—	—	
Welschkorn	2	15	2	9	2	—	—	—	
Akerbohnen	2	6	2	4	2	—	—	—	
Wicken	1	36	1	24	—	—	—	—	

Redigirt, gedruckt u. verlegt von C. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

№ 97.

Samstag den 9. Dezember

1854.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. (Bekanntmachung, in Betreff der Verhütung von Brand- Unglück.) In Folge höherer Weisung werden hiemit nachstehende feuerpolizeilichen Vorschriften zur pünktlichen Beachtung veröffentlicht.

1) Die Asche muß in besondere, mit irdenen oder eisenen Deckeln versehenen Häfen gesüttet werden, bis alle Glut erloschen ist. Sodann aber ist dieselbe in besonders verwahrte und ausgemauerte Behältnisse zu bringen. Jede anderweite Aufbewahrung der Asche, z. B. in Kübeln oder sonstigen hölzernen Gefäßen, auf dem bloßen Küchenboden oder gar auf Treppenböden u. s. w. ist bei 15 fl. Strafe verboten. Das Gleiche gilt in Ansehung der Kehlen.

Die Asche von gewerblichen Feuerungen z. B. Praxen, Branntweindrehereien, Eisenschmelzereien u. s. w. muß in ganz feuerfesten gemauerten, zu ebener Erde angebrachten Aschenbehältern abgefüllt und aufbewahrt werden. Die Anbringung von Aschenmagazinen in den obern Theil eines Gebäudes hängt von besonderer Dispensation der Kreisregierung ab.

2) Vorräthe von Terpentinöl, Steinöl, Theer, Weingeist, dessen Wassergehalt weniger als die Hälfte des Gewichts beträgt, Kampfer, Schwefel, Harz und andere leicht entzündbare Materialien sind nur in feuerfesten Gefäßen aufzubewahren, deren Eingänge und Oeffnungen sammt den etwa vorhandenen Abzugskanälen mit festschließenden eisenen, oder mit Sturz beschlagenen Thüren oder Deckeln versehen sind.

Solche Gefäße dürfen nicht mit bloßem Lichte, sondern nur mit einer mit Draht überstrickten, gut verschlossenen Laterne betreten werden.

3) Hans und Flachz dürfen jedenfalls nur an solchen Orten gelagert werden, wohin man nicht mit bloßem Lichte kommt.

4) Besondere Veracht ist bei dem Gebrauche und der Aufbewahrung von Reibfeuerzeugen anzuwenden, in welcher Beziehung auf die oberamtliche Bekanntmachung vom 1. v. Mts., Amtsblatt Nr. 87 verwiesen wird.

5) Bei Strafe von 10 fl. darf Niemand mit brennender Rie, bloßem Lichte, angezündeter Tabakspfeife u. in Ställen, Scheunen, — auch wenn die Scheumentenne zugleich den Hauseingang bilden sollte, ferner in Kammern, unter dem Dache, oder auf dem Dachboden oder in der Nähe von Stroh, Heu oder Spähnen u. s. w. umhergehen, oder Hühner- und Taubenhäuser visitiren, oder sich eines bloßen Lichts oder angezündeter Spähne auf der Straße bedienen.

Auch dürfen an solchen Orten Reib- und Streich-Feuerzeuge in keiner Weise gebraucht oder angezündet werden.

Das Anzünden und Auslöschten der Lichter in den Stalllaternen darf in den Ställen selbst nicht geschehen.

Im Stalle festgemauerte oder sonst festgemachte Laternen sind daher nicht zu dulden.

Die Stalllaternen sind entweder in steinerne Mauervertiefungen oder auf eine sonst gegen das Umstoßen Schutz gewährenden, feuerfesten Weise und in gehöriger Entfernung von allen leicht entzündenden Gegenständen aufzustellen oder aufzuhängen.

Das Aufhängen darf nur in Ställen, welche wenigstens geschlichte Decken haben, nicht unmittelbar unter einem Balken und nur an einem Hacken, einer Kette oder Stange von Eisen geschehen.

Die Laternen müssen entweder von Eisen verfertigt sein, oder doch einen (nicht gelötheten) eisernen Boden haben und sonst inwendig mit Blech oder Sturz gehörig verwahrt, auch über der

Oben Deckung mit einem Hute von Stutzblech versehen und mit unmangethaften Gläsern, die von außen durch Eisendraht geschützt sind, verschlossen sein.

6) Die Inhaber von Hans- oder Bergreihen haben bei Verlust ihrer Gerechtigkeit und bei sonstiger empfindlicher Strafe in Beziehung auf Feuer und Licht alle dienliche Vorsicht anzuwenden.

7) Der Gebrauch von Spähnen und Stecken anstatt der Lichter ist bei Strafe von 10 fl., die sogenannten Schnapp- oder Blöckleleuchter sind bei 3 fl. 15 kr. Strafe verboten.

8) Besondere Vorsicht beim Gebrauch von Feuer und Licht haben sich diejenigen Handwerksleute zu bekleiden, welche mit Holz umgehen und Spähne machen.

9) Zur Nachtzeit ist alles Dreschen, Flachs- und Hanftreffen und Brechen, sowie das Strohschneiden in den Scheunen bei 10 fl. Strafe verboten.

Nur des Morgens, nach angezogener Frühglocke ist das Dreschen bei einer vorschriftsmäßig beschaffenen, an das Scheunenthor befestigten Laterne gestattet.

10) Bei Strafe von 10 fl. ist das Flachs- und Hanfdörren in den Backöfen und das Dörren des Holzes in den Oefen und Ofenlöchern verboten.

11) Das Kochen der Wagenschmiere und das Verpichen und Brennen der Fässer darf nur auf großen öffentlichen Plätzen oder ausserhalb des Orts geschehen.

12) Hölzerne Fackeln dürfen nur ausserhalb der Ortschaften angezündet und müssen vor dem Betreten eines Orts wieder ausgelöscht werden.

13) Das Schiessen aus Gewehren und Abbrennen von Feuerwerk ist bei einer Strafe bis zu 15 fl. oder 4 Tagen Gefängnis untersagt:

a) innerhalb der Orte und in deren unmittelbaren Nähe,

b) auf Staats- und Nachbarschaftsstrassen und in unmittelbarer Nähe derselben.

14) Wirthe haben bei Märkten, Kirchweihen, Hochzeiten u. s. w. und bei Beherbergung vieler Fremden einen zuverlässigen Mann aufzustellen, der auf Feuer und Licht Acht habe.

15) Das Waschen in den gewöhnlichen Küchen ist insofern unzulässig, als dazu ein größeres Feuer als zum Kochen erforderlich ist. Ausserdem ist das Waschen in den Kochküchen oder in schlechten Privawaschküchen bei Strafe von 10 fl. verboten.

16) Jeder Hausbesitzer hat sein Haus in gutem feuerfesten Zustande zu erhalten und nicht nur für seine Person alle Vorsicht zu Abwendung von Feuergefahr anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Gesinde dazu anzuhalten. Jede eigene Verschuldung eines Brandes macht den Besitzer oder Baupflichtigen der Entschädigung aus der Brandversicherungskasse verlustig.

17) Wer die in den Polizei-Verordnungen zu Verhütung eines Brand-Ünglücks erteilten Vorschriften vernachlässigt oder überhaupt die gehörige Vorsicht im Gebrauche des Feuers und Lichts versäumt und durch solche Fahrlässigkeit an fremden Gebäuden oder Sachen einen Brand verursacht, desgleichen wer das in seiner Wohnung ausgebrochene Feuer zu verheimlichen sucht, und auf diese Weise die Unterdrückung desselben durch fremde Hilfe verhindert, wird gerichtlich gestraft.

18) Im Winter ist im Falle eines Brandes in jedem Hause so schnell als möglich Wasser heiß zu machen und solches dem Brandplatze zuzutragen, um dem Einfrieren der Spritzen zu begegnen.

Auch ist in jedem Hause bei entstehendem Brande Wasser auf die Dachböden zu bringen. 19) Sobald in einem Gebäude eine Feuergefahr oder auch nur ein verdächtiger Rauch an einem ungewöhnlichen Orte bemerkt wird, haben der Besitzer und ebenso der Miethsmanu oder deren Angehörige, Ehefrau, erwachsene Kinder, oder Diensthöten, bei Strafe von 15 fl. auf der Stelle dem Orts-Vorsteher Anzeige zu erstatten.

Die Berufung von Handwerksleuten oder Kaminfeuern, so sehr sie nebenher zu empfehlen ist, befreit nicht von der Verpflichtung zu dieser Anzeige und auf deren Versäumung geschehen Strafe.

Die Orts-Vorsteher werden angewiesen, diese Vorschriften in ihren Gemeinden sogleich zu verkünden, sich strenge darnach zu achten, insbesondere auch die Lokalfeuerhauer und Polizeidiener an die getreue Erfüllung ihrer diesfälligen Pflicht ernstlich zu erinnern, und das dieß geschehen, von ihnen im Schultheissenamts-Protokoll unterschriftlich anerkennen zu lassen.

Den 7. Dezember 1854.

K. Oberamt. Strölin.

Schorndorf.

Brod = Tage

für die nächsten 8 Tage.

3 Pfund Kernenbrod zu 36 kr.

Gewicht eines Kreuzerwecks 5 Loth.

Durchschnittspreis pr. Sri. Kernen 2 fl. 53 kr.

Vor 8 Tagen fand solcher auf 3 fl.

Den 8. Dezember 1854.

Stadtschultheissenamt.

Palin.

Gesehen: K. Oberamt.

Act. Schindler.

Amts-Notariats-Bezirk Beutelsbach.

(Gläubiger- und Bürgen-Aufruf.)

Alle diejenigen, welche bei nachbemerkten Geschäften des diesseitigen Bezirks in irgend einer Beziehung theilhaftig sind, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 15 Tagen bei Gefahr ihrer Nicht-Berücksichtigung diesseits anzumelden und rechtsgenügend zu erweisen.

Beutelsbach.

Deiß, Daniel ledig, Real-Ählg.

Rühle, Jacob Jr. Wittwe, Armuths-Urkunde.

Geradstetten.

Lederer, Johannes, Wgtr. Ehefrau, Margarethe, geb. Eisenbraun, Event.-Ählg.

Schechterle, alt Johannes, gewes. Tagwächter, Real-Ählg.

Schaal, jglt. Mathäus Friedrich, Johs. S., Weingtr., Event.-Ählg.

Lederer, David bei der Krone, Event.-Ählg.

Heck, Joseph Friedrichs Wittb., Margaretha geb. Schwilk, Real-Ählg. vermögenslos.

Schwarz, jg. Heinrich, Weing., Event.-Ählg.

Grunbach.

Burkhardtmaier, Mathäus, Real-Ählg.

Fander, Johannes ledig, Johs. S. dno.

Winkler, Elisabeth Barbara, geb. Knauer aus Sarata in Bessarabien, Real-Ählg.

Knauer, Jakobine ledig, ditto.

Schnaitz.

Behringer, Gertl. Friedr. Weingtr. Ehefrau, Maria Magdal. geb. Göbele, Event.-Ählg.

Stark, Jonathans Wittwe, Sabine Barbara geb. Seibold, Armuths-Urkunde.

Zoller, Jacob von Baach, Vermögensübergabe.

Den 6. Dezember 1854.

K. Amts-Notariat,

Bauer.

Haubersbronn.

Frucht-Verkauf.

Die hiesige Gemeinde verkauft am nächsten Mittwoch den 13. d. M. Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhaus nachstehende reingepackte Jehentfrüchte gegen Baarzahlung u. s.:

52 Schf. Dinkel,

16 — Weizenmischling,

1 — 4 Sri. Haber,

1 — 2 — Akerbohnen,

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 7. Dezember 1854.

Schultheissenamt.

Privat - Anzeigen.

Schorndorf.

Nachdem ich in Folge meiner Ernennung zum Orts-Vorsteher in Haubersbronn von jetzt an meinen Wohnsitz dort zu nehmen habe, bitte ich die Herru Schultheissen in ihren Gemeinden zur Kenntniß der Theilhaftigen zu bringen, daß ich die Geschäfte für die Oberamts-Spar- und Leihkasse mit Zustimmung der Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde bis auf Weiteres

von Montag bis Freitag in jeder Woche in Haubersbronn,

am Samstag den ganzen Tag

hier im bisherigen Locale

besorgen werde.

Den 8. Dezember 1854.

Cassier Strölin.

Springerlesmehl

sowie auch die übrigen Sorten Mehl empfiehlt zu gefälliger Abnahme

Carl Weils Wittwe.

Schorndorf.

Bei Wilhelm Obermüller sind alle Sorten Mehl billigst zu haben:

Nro. 1 3 fl. 15 kr. der 1/4 Str.

Nro. 2 3 fl. ditto.

Schorndorf.

Christoph Friedrich Zindel, Weißgerber, hat von einer Pflugschaft 100 fl. auszuleihen.

Schorndorf.

Einen schönen grauen Tuchmantel hat billig zu verkaufen

Beim Schneidermeister.

Ein Sparherdtchen wird zu verkaufen gesucht, von wem? sagt die Redaction.

Nächsten Sonntag haben

Backtag

Wilh. Obermüller. Krieg.

Göppingen.

Zu verkaufen oder zu verpachten.

Der Unterzeichnete ist gefonnen sein an der Hauptstraße und dem Marktplatz gelegenes

Wohnhaus, worauf bisher die Speisewirtschaft und Mehrgerei betrieben wurde, zu verkaufen und ladet die Liebhaber ein, dasselbe einzusehen und einen Kauf mit ihm abzuschließen. Im Fall daß sich zum Kauf kein Liebhaber zeigen sollte, bin ich bereit, das ganze Haus zu verpachten.

Auch befindet sich im Hofraum ein Stall zu 3—4 Stück Vieh und zur Aufbewahrung von 30 Centner Futter.

Den 27. Novbr. 1854.

Gotlob Jaus, Mehger
hinter der Post.

Mannichfaltiges.

Telegraphische Depeschen.

Wien, 4. Dezbr. Die ministerielle Oesterreichische Correspondenz enthält folgendes: Die Allianz zwischen Oesterreich und den Westmächten ist nun eine Thatsache in vertragsmäßiger Form geworden, womit die Herstellung des Friedens bezweckt wird, auch ist Hoffnung vorhanden, daß die deutschen Bundesgenossen dieser Allianz beitreten werden, da rückhaltlose Annahme dieses Ansinns bedingt.

Petersburg, 5. Dezbr. Fürst Menzikoff meldet: Das Bomardement Sebastepels ist fortwährend noch ein zögerndes. Der Feind besetzt seine Stellungen und errichtet neue Batterien, deren Feuer aber noch nicht begangen hat. (S. Z.)

Warschau, 4. Dez. In Folge des Vorrückens der russischen Garde concentrirt sich General Sievers mit dem ersten Infanteriecorps auf dem linken Weichselufer, das zweite Infanteriecorps unter General Panintin rückt nach Wolhynien und Podolien. Der Krieg mit Oesterreich wird als unvermeidlich angesehen. (T. D. d. Köln. 3.)

Wien, 1. Dez. Aus Jassy ist die Nachricht angelangt, daß dort für 50,000 Türken Quartier angesetzt wurde. So scheint es denn doch, daß der türkische Feldherr durch eine ernste Demonstration den Allirten in der Krim Lust machen will. Jedenfalls rücken die türkischen Truppen massenhaft vor. (K. 3.)

Paris, 1. Dez. Die beiden im Monitor von heute veröffentlichten Maßregeln geben viel zu denken; man sieht darin mit Recht die natürlichen Vorbereitungen für einen ungeheuren Krieg. Die Regierung wird vom gesetzgebenden Körper die Ermächtigung zu einer Aushebung von 300,000 Mann verlangen, mit der Erklärung vorläufig nur 140 oder 160,000 nöthig zu haben. Außerdem

wird man 500 Millionen Francs fordern; also stehen uns für das Frühjahr die gewaltigsten Anstrengungen bevor. Die innigste Allianz mit England ist hauptsächlich der Zweck Lord Palmerstons bei seiner Reise nach Paris gewesen, nebenbei gewisse Pläne Polen betreffend. (Allg. 3.)

Paris, 3. Dez. In Folge der außerordentlichen Rüstungen in den Seehäfen ist ein großer Mangel an Zimmerleuten fühlbar. Der Kriegsminister hat deshalb die Abeder in Havre auf deren Gesuch ermächtigt, die unter den russ. Gefangenen auf der Insel Aix befindlichen Zimmerleute beim Schiffsbau zu verwenden. Schon sind 40 solcher russischen Gefangenen in Havre eingetroffen, wo sie beim Bau eines Schiffes mitwirken werden, für welches zufällig der Name „Alma“ gewählt ist. (Fr. 3.)

Marseille, 2. Dez. Die aus dem Orient hier eingetroffenen Berichte melden noch: Emir Pascha wird sofort in die Moldau einziehen und mit 68,000 Mann nach dem Pruth vorgehen. Es werden diese Truppen über Jekschani ziehen. Achmed Pascha wird mit 30,000 Mann Babadag besetzen; seine Avantgarde, 5000 Mann stark, ist bereits in der Dobrudscha. Das Hauptquartier kommt nach Giurgewo. (Fr. 3.)

Wien, 2. Dez. Während die massenhafte erscheinende Berichte über die Noth und die Drangsale mit denen die Allirten auf taurischem Boden mit großer Ausdauer kämpfen, in Europa den erschütterndsten Eindruck machen, gelangen die Nachrichten aus dem russischen Lager nur unter der Redaktion des Fürsten Menzikoff in die Welt. Man muß zwar glauben, daß die von dem Fürsten bis jetzt veröffentlichten Bulletins über die kriegerischen Ereignisse nicht auf Kosten der historischen Wahrheit verfaßt sind. Aber über die übrigen Zustände in Sebastepel und im russischen Lager in und bei Baktischerau erfahren wir so gut wie nichts. Wie durch Privatbriefe aus Odessa als glaubwürdig dargestellt wird, soll ein aus 140 Wägen bestehender Transport in den taurischen Steppen von den schrecklichsten Schneestürmen im November überrascht und fast ganz vernichtet worden sein. Man täusche sich daher nicht, die Elemente welche unter andern Verhältnissen als Verbündete der Russen erscheinen würden, drohen für die Armee des Fürsten Menzikoff in der Krim verderblich zu werden. In diesem Kampf aber hilft ihre Ausdauer und Stummgehörnde Todesverachtung nichts. (Allg. 3.)

Redigirt, gedruckt u. verlegt von E. J. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr 98.

Dienstag den 12. Dezember

1854.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Die gemeinschaftlichen Aemter werden um unverweilte Erstattung des auf den 1. d. verfallenen Berichtes betr. den Stand der Ausstattung der Landschulstellen mit Grund-Eigenthum (Amtsblatt Nr. 100 von 1853) erinnert.
Den 10. Dez. 1854.

Gemeinschaftliches Oberamt.
Strolin. Baur.

Forstamt Schorndorf.

Holzverkauf.

Revier Adelberg.

Montag den 18. d. M. aus den Staatswaldungen Mühlhalde und Burgholz, Saubach, Sterrenberg und Sahlbau, Lemberg, Buchwiese und Füllensbach: 20 tannene Säghelzstämme und 1 die. Baubolzstamm, 20 Klafter hartes, 30 Klafter weiches Brennholz, 20 Klafter Abfallholz und 1050 Stück Abfallwägen.

Zusammenkunft Morgens 10 Uhr in Adelberg.

Revier Engelberg.

Dienstag den 19. und Mittwoch den 20. d. Mts. aus dem ganzen Revier: 2 Eichenstämme, 1 Buchen- und 1 Nadelholzstamm, 1 Klafter eichene Kuchholz-Scheiter, 27 Klafter eichenes, 44 Klafter buchenes, 20 Klafter birkenes und 23 Klafter erlenes und forchenes Brennholz, 750 buchene, 100 birkenes, 450 Nadelholz- und 2825 Abfallwägen.

Am ersten Tag kommt in Manolzweiler das Stammholz und das in den — gegen das Remsthal gelegenen Staatswaldungen stehende Brennholz zum Verkauf, am zweiten Tag in Hohengehren vollends der Rest des Brennmaterials aus den übrigen Theilen des Reviers.

Zusammenkunft je Vormittags 10 Uhr.
Schorndorf den 11. Dezbr. 1854.

Königl. Forstamt.

Pfieninger.

Forstamt Lorch.

Revier Welzheim.

Holzaufrichtsverkauf.

in Staatswaldungen.

An nachbenannten Tagen und Orten werden versteigert:

1) am Samstag den 16. d. Mts. (Zusammenkunft früh 10 Uhr in Brend) im Mönchwald 68 Stück forchene Säghelz 16' lang 9—19" m. D., Nadelholz-Scheiter 7 Klafter, Prügel 14 Klfr., Reiskreu 29 1/2 Fuder.

2) Am Montag den 18. d. Mts. (Zusammenkunft früh 9 Uhr im Dirsch zu Ebni) im Salbengehren 211 Stück tannene Säghelz 16—48' lang 12—24" m. D.;

in der Gläserwand (Spähen schlägle) buchene Prügel 14 Klfr., tannene Prügel 1 1/2 Klfr., buchene Wellen 1200 Stück, Reiskreu 4 1/2 Fuder;

im Kerst und Rothenwad buchene Prügel 1/2 Klfr., Nadelholz Prügel 1 1/4 Klfr., die Abfallholz 1 1/4 Klfr.

3) Am Dienstag und Mittwoch den 19. und 20. d. Mts. (Zusammenkunft früh 9 Uhr auf der Lanfermühle)

im hintern Schildgehren 24 Stück tannene Säghelz 16—32' lang 14—25" m. D. (am ersten Tag), eichene Prügel 1/4 Klfr., buchene Scheiter 7 1/2 Klfr., Prügel 69 1/2 Klfr., birkenes Scheiter 4 1/4 Klfr., Prügel 4 1/4 Klfr., aspene Scheiter 1/4 Klfr., die. Prügel 15 Klfr., Nadelholz-Prügel 40 Klfr., Abfallholz 10 1/2 Klfr., buchene Wellen 3537 Stück, birkenes Wellen 13 Stück;

im Schwarzengehren eichene Scheiter 1/4 Klfr., buchene Scheiter 3 1/2 Klfr., Prügel 1/4 Klfr., buchene Wellen 13 Stück;

im Kohlgehren buchene Wellen 37 Stk.